



**Weisungen für die Zeit
ohne rechtskräftigen
Voranschlag im
Rechnungsjahr 2008**

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

3.
Dezember
2007

Weisungen für die Zeit ohne rechtskräftigen Voranschlag im Rechnungsjahr 2008

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 70 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003

auf Antrag der Finanzkommission,

beschliesst:

- Zweck** **Art. 1** Diese Weisungen regeln die Arten der unumgänglichen Verpflichtungen und die Zuständigkeiten für die Beurteilung von Zweifelsfällen während der Zeit ohne gültigen Voranschlag im Rechnungsjahr 2008.
- Geltungsbereich** **Art. 2** ¹ Dieser Weisung unterstehen alle Kommissionen, Verwaltungsabteilungen inkl. aller Nebenbetriebe der Einwohnergemeinde Zollikofen; insbesondere auch die Schulen und die spezialfinanzierten Bereiche.
² Diese Weisung betrifft das Rechnungsjahr 2008 und ist gültig bis zum Eintritt der Rechtskraft eines beschlossenen Voranschlages für das Jahr 2008.
- Grundsätze** **Art. 3** ¹ Es dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden. Als unumgängliche Verpflichtungen gelten:
a Gebundene Ausgaben;
b Andere Ausgaben, die zwingend für das Funktionieren der Gemeinde minimal nötig sind.
² Der Ausgabenbegriff bezieht sich sowohl auf die Laufende Rechnung als auch auf die Investitionsrechnung.
- Aufwandarten** **Art. 4** ¹ Aus dem Anhang 1 dieser Weisungen geht je 2-stellige Artengliederungsposition hervor:
a die unumgänglichen Verpflichtungen (Ausgaben, die getätigt werden dürfen);
b die nicht unumgänglichen Verpflichtungen (Ausgaben, die nicht getätigt werden dürfen).
² Für Zweifelsfälle in Bezug auf die Zuordnung oder für Ausnahme gesuche ist eine Kreditfreigabe gemäss Anhang 2 bei der zuständigen Stelle nach Art. 5 vor dem Eingehen der Verpflichtung einzureichen.
- Zuständigkeit** **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat bildet einen Ausschuss, bestehend aus
a dem Gemeindepräsidenten,
b dem Departementsvorsteher Finanzen,
c dem Finanzverwalter.
² Dieser Ausschuss ist administrativ und organisatorisch der Finanzverwaltung angegliedert.
³ Der Ausschuss entscheidet über die Kreditfreigaben nach Art. 4 Abs. 2

innert 10 Tagen nach Eingang des Begehrens.

⁴ Für abschlägig beantwortete Kreditfreigaben steht dem zuständigen Departementsvorsteher eine Antragsstellung beim Gesamtgemeinderat offen. Hierzu ist eine ordentliche Geschäftsvorlage und Traktandierung erforderlich. Der Mitbericht des Ausschusses ist einzuholen.

⁵ Der Departementsvorsteher Finanzen informiert den Gesamtgemeinderat mündlich über Entscheide von Kreditfreigaben von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen.

Inkrafttreten /
Bekanntmachung

Art. 6 ¹ Diese Weisung tritt sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und entfaltet ihre Wirkung in Bezug auf das Rechnungsjahr 2008.

² Sie ist allen Kommissionen und Verwaltungsabteilungen, je zu Händen der einzelnen Budgetverantwortlichen, durch die Finanzverwaltung zu eröffnen.

Zollikofen, 3. Dezember 2007

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN


Stefan Funk
Präsident


Roland Gatschet
Sekretär

Aufwand- /Ausgabenart	unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die getätigt werden dürfen)	nicht unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die nicht getätigt werden dürfen)
A) LAUFENDE RECHNUNG		
30 Personalaufwand (Löhne Behörden, Verwaltungs- und Betriebspersonal, Lehrkräfte, Sozial-, Personal- und Unfallversicherungsbeträge, Dienstkleider, Aus- und Weiterbildungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ sämtliche Gehälter der bis zum 31.12.2007 bewilligten Stellen ➤ Sozial-, Personal- und Unfallversicherungsbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aus- und Weiterbildung (ausser bereits begonnene Weiterbildungen) ➤ Dienstkleider ➤ Personalwerbung für neue Stellen ➤ Freier Kredit Gemeindepersonal
31 Sachaufwand (Büro- und Schulmaterial, Drucksachen; Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen, Werkzeuge; Wasser, Energie und Heizmaterial; Verbrauchsmaterial; Dienstleistungen und Honorare Dritter; Mieten, Benützunggebühren; Spesen, Übriger Sachaufwand)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prämien für laufende Versicherungsverträge ➤ Strassenverkehrsabgaben ➤ Mieten, Pachtzinse, Benützunggebühren (bisherige Objekte) ➤ Steuern (MWST, Motorfahrzeugsteuern, LSVA) ➤ Gebühren (Baubewilligungen, Pässe, Identitätskarten, Urheberrechtsgebühren) ➤ Lebensmittel (ohne Vorräte) <p>auf das Dringendste und Unaufschiebbar beschränken (Minimum nötig für das Funkzionieren der Gemeinde):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Büro-, Schul- und Lehrmaterial ➤ Wartung, Lizenzen, Support EDV 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Miet- und Pachtverträge ➤ Freie Ratskredite (GR, GGR) inkl. Repräsentationsausgaben ➤ Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Werkzeugen (inkl. Ausrüstungs- und Korpsmaterial) ➤ Baulicher Unterhalt (ausser zur Abwehr bei Gefahr einer Werkeigentümerhaftung oder von wachsendem Schaden – Notmassnahmen) ➤ Honorare für Beratungen, Notare, Anwälte, Gutachten, Referenten (ausser bei bereits eingegangenen Verpflichtungen) ➤ Unterhalt und Reparaturen von Geräten, Mobilien, Fahrzeugen und Maschinen ➤ Exkursionen, Projektwochen, Kultur- und

Aufwand- /Ausgabenart	unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die getätigt werden dürfen)	nicht unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die nicht getätigt werden dürfen)
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Strom-, Wasser- und Heizmaterial (ohne Vorräte) sowie Gebühren für Ver- und Entsorgung ➤ Serviceabonnemente (bestehende Verträge) ➤ Porti, Post- und Bankspesen, Telefongebühren ➤ Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sowie Bau- und Unterhaltsmaterial 	<p>Sportanlässe / -veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulgesundheitsdienst (Reihenuntersuchung Schulzahnarzt; schulärztliche Untersuchungen)
32 Passivzinse (Zinsen auf kurz-, mittel- und langfristigen Schulden und Sonderrechnungen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zinsen auf kurzfristigen Schulden ➤ Zinsen auf mittel- und langfristigen Schulden ➤ Refinanzierungen 	
33 Abschreibungen (Abschreibungen Verwaltungs- und Finanzvermögen, harmonisierte und übrige)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschreibungen auf Forderungen (Verlustscheine) 	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen (Gemeindeanteile Lehrerbildungen an Kanton, Entschädigungen an Gemeinden und/oder Gemeindeverbände)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulgelder an andere Gemeinden und Privatschulen (bereits bewilligte Gesuche) ➤ Gemeindeanteil Lehrerbildungen ➤ Kostenbeiträge an Gemeindeverbände (ARA, RKZ, KEWU, PAG, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulgelder an andere Gemeinden und Privatschulen (neue Gesuche)

Aufwand- /Ausgabenart	unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die getätigt werden dürfen)	nicht unumgängliche Verpflichtungen (Ausgaben, die nicht getätigt werden dürfen)
36 Eigene Beiträge (Beiträge an Kanton, Gemeinden, private Institutionen und Haushalte, Finanz- und Lastenausgleich)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Finanz- und Lastenausgleich ➤ Vertragliche Gemeinde- und Verbandsbeiträge ➤ bestehende Mitgliederbeiträge, sofern es sich nicht um freiwillige Beiträge handelt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vereinsbeiträge ➤ Beiträge an politische Parteien ➤ Neue Mitgliederbeiträge ➤ Auszahlungen von Beiträgen und Subventionen, die weder gesetzlich noch regulatorisch vorgeschrieben sind ➤ Eingehen neuer vertraglicher Verpflichtungen
<u>B) INVESTITIONSRECHNUNG</u>		
generell	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bereits in Ausführung stehende Investitionsobjekte (rechtliche Verpflichtung in Form von bisher erteilten Arbeitsvergaben) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bereits bewilligte, jedoch noch nicht begonnene Investitionsvorhaben (inkl. Planung und Projektierung)



Gesuch um Kreditfreigabe

für FIBU-Konto-Nr.:

Kontobezeichnung:

Das Gesuch ist vor dem Eingehen der Verpflichtung einzureichen und der Entscheid dazu ist abzuwarten.

Budget-Betrag 2008
gem. verworfener Vorlage 1

Fr.

freizugebender Betrag

Fr.

**Formular ist unter g:\winword\vorlagen verfügbar
(Datei / Neu / Kreditfreigabe.dot)**

Begründung:

(es handelt sich um eine unaufschiebbare Verpflichtung, weil...; was ist die Folge, wenn der Kreditfreigabe nicht zustimmt wird?)

Zollikofen, 4. Dezember 2007 / db
Die Antragstellenden:

Sachbearbeiter/in

Abteilungsleiter/in

Entscheid

Das Gesuch wird

bewilligt

abgelehnt

Begründung

Zollikofen,

Gemeindepräsident

Departementsvorsteher Finanzen

Finanzverwalter

Begriffsdefinition „Gebundene Ausgabe“

Ausgaben sind dann gebunden, wenn bezüglich

- a ihrer Höhe
- b dem Zeitpunkt ihrer Vornahme
- c oder anderer Modalitäten

kein Entscheidungsspielraum besteht.

(vgl. Art. 101 Kant. Gemeindeverordnung, GV BSG 170.111).

In den Fragen,

- a **ob**, eine Ausgabe getätigt werden soll,
- b **wie**, die Ausgabe getätigt werden soll,
- c **wann**, die Ausgabe getätigt werden soll

hat die Gemeinde keine Wahlfreiheit.

Die Gemeindeverordnung weicht von der bundesgerichtlichen Begriffsbestimmung ab, indem sie den Begriff kategorisch bestimmt und dieser restriktiver ausgestaltet ist.

Neu – und damit nicht gebunden – ist eine Ausgabe dann, wenn ein diesbezüglicher Entscheidungsspielraum besteht.

Zu gebundenen Ausgaben können führen:

Beispiele:

- *rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z. B. Prozesskosten),*
- *Bestimmungen im übergeordneten Recht (Beiträge an die Lehrerbesoldung, Fürsorgelastenausgleich, Finanzausgleich usw.),*
- *Gemeindereglemente (z. B. 13. Monatslohn in der Dienst- und Besoldungsordnung),*
- *frühere Gemeindebeschlüsse (z. B. Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein),*
- *unvorhergesehene Ausgaben, ohne Entscheidungsspielraum (z. B. Bauteuerung),*
- *die Verpflichtung der Gemeinde, eine Aufgabe ohne Verzug zu erfüllen (Reparatur des Schneepfluges im Winter, Heizungsreparatur im Januar).*

Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, ohne dass diese durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, muss er das Organ informieren, das für eine nicht gebundene Ausgabe in dieser Höhe ordentlicherweise zuständig ist.

Alle Ausgaben sind neu, wenn ein wesentlicher Entscheidungsspielraum offen steht. Im Zweifelsfalle ist eine Ausgabe neu und untersteht der ordentlichen Zuständigkeitsordnung.

Zweifelsfälle werden gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Weisung beurteilt.